



EINWOHNERGEMEINDE
4556 BOLKEN SO

SCHULZAHNPFL EGE - REGLEMENT

In Ausführung des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 beschliesst die Einwohnergemeinde Bolken:

Art. 1

Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnverderbnis und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen.

Art. 2

Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte schulpflichtige Jugend von Bolken (1. bis 9. Schuljahr plus Kindergarten).

Art. 3

Alle im Art. 2 genannten Schüler sind verpflichtet, sich einmal pro Jahr einer Zahnuntersuchung durch den Schulzahnarzt zu unterziehen.

Art. 4

Die Kosten der obligatorischen Untersuchung fallen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Art. 5

Innerhalb 6 Monaten nach stattgefunder Untersuchung sind die notwendigen Behandlungen durch den Schul- oder Privatzahnarzt vorzunehmen. Nach diesem Termin verfallen die Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten.

Art. 6

An alle Behandlungskosten (inkl. Zahngulation) zahlt die Einwohnergemeinde Beiträge gemäss Art. 9. Die Berechnung basiert auf dem Gemeindesteuerbezug des Vorjahres.

Art. 7

Die Rechnungen für Untersuchungen und Behandlungen gehen vom Schulzahnarzt via Schulkommission - Gemeinderat an die Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung erstellt die Rechnungen für die Elternbeiträge.

Rechnungen vom Privatzahnarzt werden vorerst durch die Eltern beglichen. Die Eltern stellen ein Beitragsgesuch an die Gemeindeverwaltung. Der Gemeindebeitrag wird aufgrund der Steuerzahlen berechnet, durch die Schulkommission und Gemeinderat genehmigt und durch die Gemeindeverwaltung den Eltern zurückerstattet.

Art. 8

Organisation, Leitung und Aufsicht der Schulzahnpflege obliegen der Schulkommission.

Art. 9

Beitrags-Skala

<u>Gemeindesteuer</u>	<u>Gemeindebeitrag in %</u>	<u>Elternbeitrag in %</u>
bis Fr. 2'000.--	40	60
bis Fr. 4'000.--	30	70
über Fr. 4'000.--	20	80

(Indexstand 100 %)

Erlauben es die finanziellen Mittel der Gemeinde nicht, obige Beiträge auszurichten, so ist der Einwohnergemeinderat ermächtigt, die Ansätze entsprechend zu kürzen. Ebenso kann er die Ansätze erhöhen, wenn sich der Index um 10 % erhöht hat.

Bei Steuerausscheidung wird das gesamte Staatssteuerbetreffnis mit dem jeweiligen Gemeindesteueransatz multipliziert und gilt als Berechnungsgrundlage.

Art. 10

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1.1.1994 in Kraft.

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat am 8. März 1993:

Die Gemeindepräsidentin:

Y. Gacki

Die Gemeindeschreiberin:

M. Fischer

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25.5.1993

Die Gemeindepräsidentin:

Y. Gacki

Die Gemeindeschreiberin: